



Satzungsanpassung an steuerliche Mustersatzung bei gemeinnützigen Vereinen

Der Gesetzgeber hat im Jahre 2008 in § 60 Abs. 1 S. 2 der Abgabenordnung festgelegt, dass die Satzungen von gemeinnützigen Vereinen bestimmte Festlegungen enthalten müssen, damit die Gemeinnützigkeit gesichert ist. Die in der Satzung notwendige Formulierung wurde in einer Mustersatzung festgelegt.

Des Weiteren hat der Gesetzgeber bestimmt, dass bei Satzungsänderungen, die nach dem 31.12.2008 wirksam werden, die Satzungen entsprechend dem Musterwortlaut angepasst werden müssen.

Der erforderliche Wortlaut der "Mustersatzung" ist nachfolgend beigefügt.

Der Wortlaut dieser Mustersatzung enthält lediglich die steuerlich notwendigen Formulierungen, jedoch keine Vorschläge hinsichtlich der sonstigen vom Gesetz verlangten Satzungsregelungen bzw. ansonsten zweckmäßigen Satzungsbestimmungen. Hierzu gibt es ein sehr brauchbares Muster, das beim Bundesjustizministerium in der kostenfreien erhältlichlichen Broschüre "Leitfaden zum Vereinsrecht" enthalten ist, welche im Internet unter "www.bmj.de" und dort unter "Service" und wiederum unter "Ratgeber" herunter geladen werden kann.

Wird eine Satzungsänderung vorgenommen, sollte überprüft werden, ob der Satzungswortlaut den gesetzlichen Formulierungen entspricht. Ist dies nicht der Fall, sollte die Satzung entsprechend angepasst werden.

Zur Durchführung der Satzungsanpassung an den Text der "Mustersatzung" ist erforderlich, dass im Einladungsschreiben genau bezeichnet ist, in welchen Paragraphen der Satzung die Änderung vorgenommen werden soll. als Tagesordnung zu bezeichnen: "Änderung der Satzung: Anpassung der Satzung an die Mustersatzung gemäß Anlage 1 zur AO durch Änderung der Satzung in den §§ _____".

In das Versammlungsprotokoll sollte bei einer Satzungsänderung folgende Formulierung in etwa aufgenommen werden:

Satzungsänderung: Anpassung der Satzung an die "Mustersatzung" nach Abgabenordnung.

Die Versammlung wurde darüber informiert, dass zum Erhalt der Gemeinnützigkeit neben der vorgesehenen Satzungsänderung bzgl. _____ (stichwortartige Angabe der eigentlichen Satzungsänderung z. B. Änderung der Vertretungsbefugnisse der Vorstandsmitglieder)... Auch eine Anpassung des Satzungswortlautes an die Mustersatzung nach Abgabenordnung erforderlich ist. Dazu müssen im § _____ Abs. 1, § _____ Abs. _____ und § _____ Abs. _____ der Wortlaut jeweils an die gesetzlichen Formulierung angepasst werden. Bzgl. der Auflösung des Vereines wird zur Änderung von § _____ Abs. _____ folgende Formulierung vorgeschlagen: _____ (eine der beiden Regelungsmöglichkeiten nach § 6 der Mustersatzung) _____.

Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen wurden der Versammlung gegenüber erläutert. Die Versammlung hat einstimmig/mit einer Mehrheit von ...(genaue Angabe)..... den vorgeschlagenen Änderungen der Satzung zugestimmt. Das Abstimmungsergebnis wurde vom Versammlungsleiter festgestellt.

Der Vorstand wird ermächtigt, den Satzungswortlaut entsprechend den Änderungsbeschlüssen anzupassen und die Änderung zur Eintragung im Vereinsregister anzumelden.

Es ist zulässig, dass über mehrere Satzungsänderungen einheitlich abgestimmt wird. Soll jedoch getrennt abgestimmt werden, muss jeweils das Protokoll zu der jeweiligen Änderung des Abstimmungsergebnis festhalten.

§ 60 Abgabenordnung: Anforderungen an die Satzung

- (1) Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.
- (2) Die Satzung muss den vorgeschriebenen Erfordernissen bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer während des ganzen Veranlagungs- oder Bemessungszeitraums, bei den anderen Steuern im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer entsprechen.

Anlage 1 (zu § 60)

Mustersatzung für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften
(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

§ 1

Der – Die – ... (Körperschaft) mit Sitz in ... verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist ... (z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ... (z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an – den – die – das – ... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), – der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...).

§ 1f AOEG: Satzung

(2) § 60 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ist auf Körperschaften, die nach dem 31. Dezember 2008 gegründet werden, sowie auf Satzungsänderungen bestehender Körperschaften, die nach dem 31. Dezember 2008 wirksam werden, anzuwenden.